



Ladendorf 03. November 2016

Gemeinsamer Antrag der Oppositionsparteien Ladendorfs

Zu Punkt 2 „Tennisplatz Ladendorf – Beschlussfassung über Vergabe nach Anbotsöffnung“

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister soll Punkt 2 der heutigen Gemeinderatssitzung von der Tagesordnung absetzen. Dieser Punkt soll erst nach eingehender Beratung mit allen Fraktionen, nach Prüfung der Notwendigkeit und Vorliegen eines Finanzplanes erfolgen.

Begründung:

Die Notwendigkeit eines Tennisplatzneubaus ist in der jetzigen Situation nicht gegeben und wäre aufgrund der Finanzsituation der Gemeinde dem Steuerzahler gegenüber unverantwortlich.



Ladendorf 03. November 2016

Antrag der Bürgerliste Mut

Zu Punkt 2 „Tennisplatz Ladendorf – Beschlussfassung über Vergabe nach Anbotsöffnung“

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Vergabe für den Neubau des Tennisplatzes in der jetzigen Situation der Gemeinde **soll nicht erfolgen**.

Begründung:

Die Gesamtkosten für den Neubau Tennisplatz werden im Minimum bei € 250.000 liegen. Die Kosten öffentlicher Projekte steigern sich während der Bauphase oftmals massiv bis auf das Doppelte der geschätzten Kosten, womit Kosten bis zu € 500.000 denkbar sind. Es bleibt zu befürchten, dass die Gemeinde von der ÖVP in eine finanziell kaum mehr tragbare Situation geführt wird.

Bis Dato liegen uns und vermutlich auch den Mandataren der ÖVP kein seriöser Finanzplan vor, wie all die in nächster Zeit geplanten Vorhaben bezahlt werden sollen. In den letzten Jahren mussten wir schon öfters erleben, dass politische Verantwortungsträger die Gemeinde mit hohen Schulden belastet haben. Dieselben politischen Verantwortungsträger sind mittlerweile gegangen, die Schulden sind geblieben. Beahlt werden diese Schulden von den Bürgerinnen und Bürgern sowie deren Kindern.

Wenn ihnen eine finanziell unbelastete Zukunft unserer Kinder wichtig ist, so zeigen sie bitte Verantwortung und stimmen mit diesem Antrag gegen planlose Geldverschwendung der Gemeinde.



Marktgemeinde Ladendorf

Kardinal Franz König Strasse 1, 2126 Ladendorf

Telefon: 02575/2250

E-Mail: marktgemeinde@ladendorf.at

Homepage: www.ladendorf.gv.at



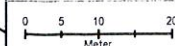
Lageplan

Plotdatum: 19.8.2016

Maßstab: 1:1.000

HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

Kataster: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)




Dr. Regina Neubauer
ÖFFENTLICHE NOTARIN

2130 Mistelbach
Franz Josef Straße 33

Tel.: 02572 / 2469
Fax: 02572 / 2469 20
E-Mail: office@notarin-neubauer.at

A

SERVITUTS- BESTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Ladendorf**, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Repräsentanten, Kardinal Franz König-Straße 1, 2126 Ladendorf, als Servitutsbesteller einerseits,

und Herrn **Helmut Bernard Nützel MBA**, geboren am 11.11.1968, Garmanns 47, 2126 Garmanns, als Servitutsnehmer andererseits,

wie folgt:

ERSTENS: Im Grundbuch sind die nachstehenden Liegenschaften eingetragen:

1.

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 15012 Garmanns
BEZIRKSGERICHT Mistelbach

EINLAGEZAHL 403

Letzte TZ 4473/2007

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.91	GST-Fläche	(547)	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	357	
	Bauf.(20)	42	
	Gärten(10)	148	Garmanns 47
333/2	Gärten(10)	(604)	Änderung in Vorbereitung
333/4	Gärten(10)	(58)	Löschung in Vorbereitung
333/5	Gärten(10)	(59)	Löschung in Vorbereitung
GESAMTFLÄCHE		(1268)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

2 a 4473/2007 Abschreibung Teilfläche(n) Gst .91 (Teil 1, 2) nach EZ 316,
Einbeziehung in Gst .84, Gst .91 (Teil 5) nach EZ 90, Einbeziehung in
Gst 682

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Helmut Bernard Nützel

GEB: 1968-11-11 ADR: Garmanns 47, Ladendorf 2126

d 4462/2004 Kaufvertrag 2004-04-09, Urkunde 2004-04-09, Urkunde

1993-11-30 Eigentumsrecht

***** C *****

5 a 4462/2004 Pfandurkunde 2004-04-09

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 190.000,--

für Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Festgehalten wird, dass auf Grund des Teilungsplanes des Dipl. Ing. Erwin Lebloch vom 13.07.2016, GZ. 9718/2016, die mit Figur 1 bezeichnete Teilfläche des Grundstückes .91 mit einem Ausmaß von 10 m² mit dem Grundstück 333/2 vereinigt wird. Gegenstand dieses Vertrages ist das Grundstück 333/2.

2.

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 15012 Garmanns

EINLAGEZAHL 90

BEZIRKSGERICHT Mistelbach

Letzte TZ 6730/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG)

FLÄCHE GST-ADRESSE

682 Sonst(10)

218

u.a.Gdst.

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

1 a 2410/2003 5893/2008 Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens hins 382
573 591 679/1

2 a 4473/2007 Kaufvertrag 2006-12-22 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst .91
(Teil 5) aus EZ 403, Einbeziehung in Gst 682

3 a 5893/2008 Teilung Gst 679 in Gst 679/1 679/2

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Ladendorf

ADR: Kardinal Franz König Straße 1, Ladendorf 2126

a Stand 1859 Eigentumsrecht

c 3876/1995 Anschrift

d 6730/2015 Adressenänderung

***** C *****

1 a 4361/2004

Dienstbarkeit auf Duldung des Führens, des Betriebes, der
Erhaltung, der Erneuerung, der Wartung und des Umbaus
einer Rohrleitungsanlage samt Zubehör gem Art I. und II.
Servitutsvertrag 2004-05-19 über Gst 591 für Gst 745/2 der
KG 13018 Hanfthal

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

ZWEITENS: Die Marktgemeinde Ladendorf als Eigentümerin des Grundstückes 682 Sonst (10), eingetragen in der EZ. 90 des Grundbuches 15012 G a r m a n n s , räumt hiermit dem Helmut Bernard Nützel und dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum des Grundstückes 333/2 Gärten (10), eingetragen in der Einlagezahl 403, des Grundbuches 15012 G a r m a n n s , das Leitungsrecht für die erforderlichen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen auf der in dem diesem Vertrag angeschlossenen Lageplan (Beilage ./A), welcher einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrages bildet, eingezeichneten Servitutsfläche ein.

Festgehalten wird, dass die Rechtseinräumung unentgeltlich erfolgt.

Sämtliche mit der Errichtung, Erhaltung und Wartung dieser Versorgungs- und Entsorgungsleitungen verbundenen Kosten, Gebühren, Abgaben etc. hat Helmut Bernard Nützel zu tragen.

Das Servitutsrecht ist mit größtmöglicher Schonung für das dienende Grundstück auszuüben bzw. hat unter möglichst geringer Beeinträchtigung der Nutzung des dienenden Grundstückes zu erfolgen.

Jedenfalls sind die Servitutsberechtigten verpflichtet, die geplante erstmalige Verlegung der Kanalleitung der Marktgemeinde Ladendorf rechtzeitig - mindestens aber zwei Monate vorher - anzuzeigen.

Vor der Verlegung ist jedenfalls durch die Servitutsberechtigten im Beisein des Servitutsverpflichteten zum Zwecke der Beweissicherung eine Fotodokumentation über den Zustand des betroffenen Teilbereiches des dienenden Grundstückes zu erstellen.

Die Servitutsberechtigten sind verpflichtet, die Wiederherstellung des Zustandes des dienenden Grundstückes nach der Verlegung der Kanalleitung bzw. nach allfälligen Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unter Absprache mit dem Servitutsverpflichteten vorzunehmen.

Die Servitutsberechtigten bzw. ein von diesen beauftragtes Unternehmen sind berechtigt, zwecks Verlegung, Instandhaltung bzw. Wartung der obgenannten Kanalleitung das dienende Grundstück zu betreten und allenfalls vorhandene Putzschächte zu benützen.

Bei Gefahr in Verzug sind jedenfalls sowohl die Servitutsberechtigten allein als auch die Servitutsverpflichteten allein berechtigt, ohne wechselseitige Rücksprache die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zur Sicherstellung des vorstehenden Servitutsrechtes wird Dinglichkeit vereinbart und erteilt die Marktgemeinde Ladendorf als Eigentümerin des Grundstückes 682 Sonst (10) ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem Grundstück 682 Sonst (10), eingetragen in der EZ. 403 des Grundbuches 15012 G a r m a n n s , als dem dienenden Gute die DIENSTBARKEIT des Leitungsrechtes gemäß Vertragsabsatz „ZWEITENS“ zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 333/2 Gärten (10) eingetragen in der Einlagezahl 403 des Grundbuches 15012 G a r m a n n s , als dem herrschenden Gute, einverleibt werde.

DRITTENS: Weiters räumt die Marktgemeinde Ladendorf als Eigentümerin des Grundstückes 682 Sonst (10), eingetragen in der EZ. 90 des Grundbuches 15012 G a r m a n n s , dem Helmut Bernard Nützel und dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum des Grundstückes 333/2 Gärten (10), eingetragen in der EZ. 403 des Grundbuches 15012 G a r m a n n s , das Recht ein, von der öffentlichen Straße über das Grundstück 682 Sonst (10) zum Grundstück 333/2 Gärten (10), und umgekehrt, auf welchem sich bereits eine Einfahrt bzw. eine Garage (hinter der Kapelle) befindet, zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Dies gilt auch für etwaige Besucher, Lieferanten etc.

Festgehalten wird, dass die Rechtseinräumung unentgeltlich erfolgt.

Das Geh- und Fahrrecht ist mit größtmöglicher Schonung für das dienende Grundstück auszuüben bzw. hat unter möglichst geringer Beeinträchtigung der Nutzung des dienenden Grundstückes zu erfolgen.

Zur Sicherstellung dieses Servitutsrechtes wird Dinglichkeit vereinbart und erteilt die Marktgemeinde Ladendorf als Eigentümerin des Grundstückes 682 Sonst (10) ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem Grundstück 682 Sonst (10), eingetragen in der EZ. 90 des Grundbuches 15012 G a r m a n n s , als dem dienenden Gute, die DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrrechtes zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 333/2 Gärten (10), eingetragen in der EZ. 403 des Grundbuches 15012 G a r m a n n s , als dem herrschenden Gute, einverleibt werde.

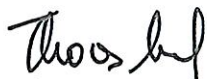
VIERTENS: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde verbunden Kosten und Gebühren hat Helmut Bernard Nützel allein und aus eigenem zu tragen.

FÜNFTENS: Helmut Bernard Nützel erklärt an Eides statt, deutscher Staatsbürger und sohin EU-Staatsbürger zu sein.

Mistelbach, am 27.09.2016



Helmut Bernard Nützel MBA



Thomas Ludwig

Bürgermeister



Ing. Jürgen Leitner

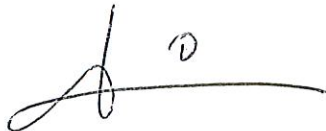
geschäftsführender Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung vom **03. Nov. 2016**



Markus Hemerka

nicht geschäftsführender Gemeinderat



Mag. David Kien

nicht geschäftsführender Gemeinderat

BRZ 1188/2016

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn **Helmut Bernard Nützel MBA**, geboren am 11.11.1968 (elften November eintausendneunhundertachtundsechzig), Garmanns 47, 2126 Garmanns, wird bestätigt. -----

Mistelbach, am 27.09.2016 (siebenundzwanzigsten September zweitausendsechzehn). -----

Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet
öffentliche Notarin Dr. Regina Neubauer



Dr. Stefan Reisinger
Substitut der öffentlichen Notarin
Dr. Regina NEUBAUER in
Mistelbach/NÖ

